

Die Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2024 wird aufgehoben und durch die Verfügung vom 24. Juli 2024 ersetzt.

**Befallsherd**

**Bekämpfungsmassnahmen bis 30. September 2024**

**1. Bewässerungsverbot**

Es ist verboten, Rasen und mit Gras bewachsene Grünflächen zu bewässern. Das Giessen von Pflanzen im Garten und auf Balkonen bleibt erlaubt, wenn in den Töpfen und den Beeten keine Gräser wachsen. Das Bewässerungsverbot gilt bis Ende September. Es hilft, den Boden unattraktiv für die Eiablage zu machen. Denn Japankäferweibchen bevorzugen dafür feuchte Wiesen.

**2. Kein Grüngut aus dem Befallsherd hinaustransportieren**

Japankäfer können bei Gartenarbeiten ins Grüngutgelangen, wenn sie sich beispielsweise auf Hecken oder anderen Gartenpflanzen befinden. Damit sie nicht versehentlich verschleppt werden, wird der Wegtransport von Grüngut untersagt. Ausgenommen ist Grüngut, das kleingehäckselt und während des Transports insektensicher abgedeckt wird. Diese Regelung gilt bis Ende September. Die Entsorgung über die Grünabfuhr ist weiterhin möglich.

**3. Keinen Kompost aus dem Befallsherd hinaustransportieren**

Es darf kein Kompost aus dem Befallsherd hinaus transportiert werden. So soll verhindert werden, dass Larven oder Käfer, welche sich im Kompost befinden könnten, aus dem Befallsherd hinaus transportiert und in andere Gebiete verschleppt werden. Ausgenommen ist Material aus professionellen Kompostieranlagen.

**4. Fahrzeuge und Geräte reinigen**

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde eingesetzt werden, dürfen den Befallsherd nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko mehr besteht, damit Erde und darin befindliche Japankäferlarven zu verschleppen.

**5. Kein Bodenmaterial aus dem Befallsherd hinaustransportieren**

Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von 30 cm darf nicht aus dem Befallsherd hinaus transportiert werden. Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. Mai 2025 können auf Gesuch hin vom Ebenrain Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Meter unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden.

**6. Keine Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat aus dem Befallsherd hinaustransportieren. Der Ebenrain kann Ausnahmen bewilligen.**

